



GEMEINDE ST. GEORGEN AM LÄNGSEE

Hauptstraße 24
9314 Launsdorf

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen/Längsee vom 19. 12. 2012, Zahl 813-1/2/2012, mit der die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll geregelt wird.

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 89/2012, wird verordnet:

§ 1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Gemeinde St. Georgen/ Längsee sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung für die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll und richtet zu diesem Zwecke eine Müllabfuhr ein.

§ 2

Abholbereich

(1) Die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.

(2) Die Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll hat so oft zu erfolgen, als dies im Hinblick auf die Art und Menge des Sperrmülls erforderlich ist.

Es besteht auch die Möglichkeit, den Sperrmüll ganzjährig an bestimmten festgelegten Wochentagen gegen Entgelt am Sammelplatz (Bauhof der Gemeinde St. Georgen am Längsee, Gemeindestraße 1, 9314 Launsdorf) abzugeben.

(3) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für die Haus und Sperrmüllabfuhr festzulegen und auf geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 3

Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

(1) Die Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde oder durch Einrichtungen gemäß § 10 Abs 2 K-AWO abführen zu lassen.

(2) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, dass sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen leicht erreichbar sind (Behälter sind am Abfuhrtag am Straßenrand bzw. gehsteigseitig aufzustellen), als auch für die Benutzer leicht zugänglich sind.

(3) Ist der Aufstellungsort nicht allgemein leicht zugänglich, so sind die zu entsorgenden Müllbehälter zum Zwecke der Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze (Hauseingang, letzte Möglichkeit der Zufahrt mit einem Lastkraftwagen) des bebauten Grundstückes zu den festgesetzten Abfuhrterminen bereitzustellen.

§ 4 Müllbehälter

(1) Die Anzahl und die Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abholbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen, sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt. Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebautes Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude, das mindestens eine Wohnung enthält, darf nicht unterschritten werden.

(2) Als Müllbehälter sind aufzustellen:

- Kunststoffbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter und 240 Liter
- Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 60 Liter
- Großraumbehälter in der Größe von 1100 Liter und 2500 Liter

- Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit 7 Liter Abfall pro Woche festgelegt.
- Bei Betrieben, in welchen hausmüllähnlicher Abfall bis zu einer Menge von 240 Liter pro Woche anfällt, ist solcher über das Hausmüllsammelsystem zu entsorgen.

(3) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die vom Abfuhrunternehmen beigestellten Müllbehälter aufzustellen.

(4) Als Müllbehälter gelten auch Müllsäcke, wobei die Anzahl dem durchschnittlichen Aufstellungsvolumen eines Haushaltes im Abfuhrbereich entsprechen muss. Bei Verwendung von Müllsäcken zur Müllentsorgung müssen die von der Gemeinde zu beziehenden Müllsäcke verwendet werden.

§ 5 Verwendung / Reinigung der Müllbehälter

(1) Das Einbringen von Problemstoffen und anderen Abfällen als Hausmüll im Sinne des § 2 Abs 2 lit a) der K-AWO in die für Hausmüll bestimmten Behälter der Müllabfuhr ist verboten und bedeutet eine Verwaltungsübertretung nach § 67 Abs 2 lit a) der K-AWO.

(2) Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind die Behälter entsprechend der Art geschlossen zu halten.

(3) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise rein zu halten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§ 6
Grundsätze der Berechnung der Abfallgebühren

- (1) Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung erforderlichen Gebühr auszuschreiben.
- (2) Die Gebühren müssen sowohl die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung als auch die Kosten für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtung beinhalten.
Diese Gebühren werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, ausgeschrieben.
- (3) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, für die Entsorgung von Abfällen, mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und Betriebsmüll, sofern dieser über das Hausmüllsammelsystem entsorgt wird, Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt auszuschreiben.

§ 7
Wirksamkeit

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. 1. 2013 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 28. 6. 2012, Zahl 813-1/1/2012 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Konrad Seunig

Angeschlagen am 20. 12. 2012
Abgenommen am: 3. 1. 2013